

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE
AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT
GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE
(PARTNERSCHAFTSGESETZ)
(ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ZUGER KANTONALBANK)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 27. JUNI 2006

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Mai 2006 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat als Vorlage Nrn. 1437.1/.2 - 12039/40, den Antrag betreffend die Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).

An seiner Sitzung vom 1. Juni 2006 hat der Kantonsrat den vorgenannten Bericht und Antrag an die kantonsrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Kantonsrat Martin B. Lehmann, Unterägeri, überwiesen.

Im Rahmen der Vorbereitungen für die erste Kommissionssitzung vom 30. Juni 2006 wurde festgestellt, dass das Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) im eingangs erwähnten Antrag und Bericht des Regierungsrates nicht enthalten war, obwohl auch in diesem Gesetz, im § 35 Abs. 3, eine entsprechende Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz erfolgen muss.

An seiner Sitzung vom 27. Juni 2006 hat der Regierungsrat die Anpassung des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) unter Vorbehalt der Zustimmung der Geschäftsführung der Zuger Kantonalbank als Nachtrag zum Bestandteil vorerwählter Vorlage erklärt und ebenfalls an die bereits bestimmte KR-Kommission überwiesen.

Im Auftrag des Regierungsrates hat die Direktion des Innern die Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank diesbezüglich um Stellungnahme ersucht. Herrn Toni Luginbühl, Präsident und Vertreter der Geschäftsleitung, hat am 28. Juni 2006 von der beantragten Gesetzesänderung **zustimmend** Kenntnis genommen und gleichzeitig festgehalten, dass die Gesetzesänderung gemäss § 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1; Beilage) überdies der Zustimmung eines 2/3-Quorums an der Generalversammlung bedarf.

Die Gesetzesänderung wird somit für die nächste ordentliche Generalversammlung der Zuger Kantonalbank (2007) traktandiert.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) ebenfalls in der Kommission zu behandeln.

Zug, 27. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

- § 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)

Kopie an:

- Herrn Toni Luginbühl, Präsident der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank